

Satzung 03 :: 2006 | 12-10-2006

## Satzung über Teilnehmerentgelte nach dem Bayerischen Mediengesetz (Teilnehmerentgeltsatzung – TES)

Vom 25. Juli 2002  
(StAnz Nr. 31, ber. Nr. 34)

geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2003  
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 51/52)

geändert durch Satzung vom 25. März 2004  
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 14)

geändert durch Satzung vom 28. Juli 2005  
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 31)

zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Oktober 2006  
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 42)

**Satzung über Teilnehmerentgelte  
nach dem Bayerischen Mediengesetz  
(Teilnehmerentgeltsatzung - TES)**

**vom 25. Juli 2002**

**zuletzt geändert durch  
Satzung vom 12. Oktober 2006  
(StAnz. Nr. 42)**

Auf Grund des Art. 33 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2002 (GVBl S. 155, BayRS 2251-4-S) erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht**

**Erster Abschnitt**

**Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Teilnehmer

**Zweiter Abschnitt**

**Erhebung der Teilnehmerentgelte,  
Verzinsung**

**Erster Unterabschnitt**

**Erhebung der Teilnehmerentgelte**

- § 3 Entgeltgrundsätze
- § 4 Höhe und Berechnung des Teilnehmerentgelts
- § 5 Besondere Vereinbarungen

- § 6 Befreiungen
- § 7 Mitwirkungspflicht des Teilnehmers, Schätzung
- § 8 Ende der Teilnehmerentgeltspflicht

**Zweiter Unterabschnitt**

**Verzinsung**

- § 8 a Stundungszinsen
- § 8 b Zinsen bei Säumnis und im Rechtsbehelfsverfahren
- § 8 c Höhe und Berechnung der Zinsen
- § 8 d Festsetzung der Zinsen

**Dritter Unterabschnitt**

**Verspätungszuschlag**

- § 8 e Verspätungszuschlag

**Dritter Abschnitt**

**Verwendung**

- § 9 Verteilung der Teilnehmerentgelte
- § 10 Programmfördernder Zuschuss
- § 11 Höhe des programmfördernden Zuschusses
- § 12 Informationspflichten
- § 13 Kürzung des Teilnehmerentgelts
- § 14 Meldepflichten der Anbieter

**Vierter Abschnitt**

**Schlussvorschriften**

- § 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

**Anlage 1 zur Verteilung des  
Grundbetrags**

**Anlage 2 zur Verteilung des  
besonderen Förderbetrags**

Erster Abschnitt  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**  
**Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt Einzelheiten des Teilnehmerentgelts, insbesondere Höhe, Zahlungstermine, Befreiungen im Einzelfall, Verwendung und das Verfahren.

**§ 2**  
**Teilnehmer**

(1) Teilnehmer im Sinn dieser Satzung ist, wer nach Art. 33 Abs. 3 BayMG verpflichtet ist, eine Teilnehmerentgeltvereinbarung mit der Landeszentrale zu schließen.

(2) Wer als Vertreter eines Teilnehmers die Vereinbarung nach Art. 33 Abs. 3 BayMG abgeschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, der Landeszentrale nach ihrer Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrages verweigert.

Zweiter Abschnitt  
**Erhebung der Teilnehmerentgelte,  
Verzinsung**

Erster Unterabschnitt  
**Erhebung der Teilnehmerentgelte**

**§ 3**  
**Entgeltgrundsätze**

(1) Die Landeszentrale erhebt das Teilnehmerentgelt auf Grund der Vereinbarung oder eines Leistungsbescheids nach Art. 33 Abs. 4 BayMG.

(2) Die Entgeltspflicht des Teilnehmers beginnt mit Ablauf des Monats, in dem erstmalig ein von der Landeszentrale nach Art. 26 Abs. 1 BayMG genehmigtes Rundfunkprogramm in die Kabelanlage eingebracht wird.

(3) Der Anspruch auf Zahlung des Teilnehmerentgelts entsteht mit Beginn eines Kalendermonats und ist mit Ablauf dieses Kalendermonats zur Zahlung fällig.

**§ 4**  
**Höhe und Berechnung  
des Teilnehmerentgelts**

(1) <sup>1</sup>Die Höhe des vom Teilnehmer zu zahlenden Teilnehmerentgelts errechnet sich aus dem jeweiligen in Art. 33 Abs. 4 Satz 2 BayMG genannten Eckwert und der Anzahl der zu Beginn des jeweiligen Kalendermonats versorgten Wohneinheiten. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der Höhe des Teilnehmerentgelts werden die versorgten Wohneinheiten abgezogen, für die bereits der Betreiber einer angeschlossenen Kabelanlage Teilnehmerentgelt entrichtet. <sup>3</sup>§ 5 und § 6 bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Eine Wohneinheit sind einzelne oder zusammenhängende Räume, die

1. zu Wohnzwecken genutzt werden und die selbständige Führung eines Haushalts ermöglichen oder
2. zum regelmäßigen Aufenthalt von Personen bestimmt sind (Wohneinheiten in besonderen Fällen).

<sup>2</sup>Eine Wohneinheit liegt auch vor, wenn die Räume nur zeitweise für Wohnzwecke genutzt werden (z. B. Ferienwohnung).

(3) <sup>1</sup>Für die Berechnung der Höhe des Teilnehmerentgelts werden bei Wohneinheiten in besonderen Fällen im Sinn des Absatzes 2

1. bei Büroräumen, gewerblich genutzten und vergleichbaren Räumen, Räumen in Beherbergungsbetrieben und vergleichbaren Betrieben, Räumen von Programmanbietern oder –veranstaltern, denen auf dem Grundstück, auf dem sich diese Räume befinden, gleichzeitig eine Rundfunkleitung unbefristet bereitgestellt wurde, je drei Räume mit Breitbandsteckdosen,
2. bei Schulen, Universitäten, Heimen, Krankenhäusern, Sanatorien und vergleichbaren Einrichtungen, sofern deren Träger eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein Verband der freien Wohlfahrtspflege oder eine andere gemeinnützige juristische Person des privaten Rechts ist, je fünf Räume mit Breitbandsteckdosen,

als eine Wohneinheit gerechnet. <sup>2</sup>Bei Räumen von Programmanbietern und Programmveranstaltern nach Nr. 1 werden höchstens sechs Wohneinheiten, in den Fällen der Nr. 2 höchstens 30 Wohneinheiten zu Grunde gelegt. <sup>3</sup>Bei abgeschlossenen Messegeländen werden alle Ausstellungshallen und Ausstellungsräume pauschal als sechs Wohneinheiten gerechnet.

(4) Die nach Abs. 3 ermittelten Wohneinheiten werden auf volle Wohneinheiten abgerundet, es wird jedoch mindestens eine Wohneinheit berücksichtigt.

## **§ 5**

### **Besondere Vereinbarungen**

Abweichende Regelungen, insbesondere zur Fälligkeit, Zahlungsweise und pauschalen Festlegung der Bemessungsgrundlage können vereinbart werden.

## **§ 6**

### **Befreiungen**

(1) Teilnehmer, die als Rundfunkanbieter nach dem Bayerischen Mediengesetz genehmigt sind, sind von der Teilnehmerentgeltspflicht befreit, soweit ihre Kabelanlage für betriebliche Zwecke genutzt wird; dasselbe gilt für die Landeszentrale.

(2) <sup>1</sup>Teilnehmer, die auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl 1964 II S. 957) oder entsprechender Rechtsvorschriften Vorrechte genießen, sind von der Teilnehmerentgeltspflicht befreit. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Teilnehmer, die gemäß Art. 60 Abs. 5 Buchst. b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (BGBl 1961 II S. 1183, 1218) Vorrechte genießen.

(3) <sup>1</sup>Der Betreiber einer Kabelanlage, an die bis zu 600 Wohneinheiten angeschlossen sind, kann auf Antrag von der Landeszentrale von der Zahlung des Teilnehmerentgelts ganz oder teilweise befreit werden, sofern die Erhebung des Teilnehmerentgelts für ihn eine unbillige Härte bedeuten würde. <sup>2</sup>Eine unbillige Härte kann insbesondere dann vorliegen, wenn

1. im Zeitpunkt der Errichtung die Kabelanlage auf Grund topographischer Gegebenheiten erforderlich war, um einen ordnungsgemäßen Empfang der in der Region terrestrisch verbreiteten Rundfunkprogramme sicherzustellen und
2. die Kabelanlage ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird.

### **§ 7 Mitwirkungspflicht des Teilnehmers, Schätzung**

(1) <sup>1</sup>Der Teilnehmer ist zur Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts verpflichtet. <sup>2</sup>Auf Verlangen hat er jederzeit die Anzahl der versorgten Wohneinheiten mitzuteilen. <sup>3</sup>Er ist verpflichtet, der Landeszentrale Änderungen der Anzahl der versorgten Wohneinheiten unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Landeszentrale kann vom Teilnehmer die Glaubhaftmachung der Angaben verlangen.

(3) Kommt der Teilnehmer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder macht er seine Angaben nicht glaubhaft, schätzt die Landeszentrale die Anzahl der Wohneinheiten.

### **§ 8 Ende der Teilnehmerentgeltspflicht,**

<sup>1</sup>Die Teilnehmerentgeltspflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem kein nach Art. 26 Abs. 1 BayMG genehmigtes Rundfunkprogramm mehr in die Kabelanlage eingespeist wird. <sup>2</sup>In diesem Fall wird die Vereinbarung nach Art. 33 Abs. 3

BayMG zum Ende dieses Kalendermonats unwirksam.

### **Zweiter Unterabschnitt Verzinsung**

#### **§ 8 a Stundungszinsen**

(1) <sup>1</sup>Für die Dauer einer gewährten Stundung von Ansprüchen aus dem Teilnehmerentgeltverhältnis werden Zinsen erhoben. <sup>2</sup>Wird ein Leistungsbescheid nach Ablauf der Stundung aufgehoben oder geändert, so bleiben die bis dahin entstandenen Zinsen unberührt.

(2) Auf Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

#### **§ 8 b Zinsen bei Säumnis und im Rechtsbehelfsverfahren <sup>\*)</sup>**

(1) Wird eine Teilnehmerentgeltschuld nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind, falls nicht in der Vereinbarung nach § 5 etwas Abweichendes vereinbart wurde, für jeden Monat der Säumnis Zinsen zu entrichten.

(2) <sup>1</sup>In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Zinsansprüche gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Insgesamt ist jedoch kein höherer Zinsbetrag zu entrichten als verwirkt worden wäre, wenn die

---

<sup>\*)</sup> Gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 der Änderungssatzung vom 28. Juli beginnt die Zinspflicht frühestens mit dem 1. September 2005.

Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend während des Laufs von Rechtsbehelfsverfahren.

### **§ 8 c**

#### **Höhe und Berechnung von Zinsen**

(1) Die Zinsen betragen für jeden Monat einhalb v. H. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

(2) Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

### **§ 8 d**

#### **Festsetzung der Zinsen**

(1) <sup>1</sup>Ist der Zinsbetrag streitig oder werden die Zinsen nicht vollständig bezahlt, setzt die Landeszentrale sie durch Leistungsbescheid fest. <sup>2</sup>Die Festsetzungsfrist beträgt ein Jahr. <sup>3</sup>Die Festsetzungsfrist beginnt:

1. grundsätzlich mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Teilnehmerentgelt gemäß der geschlossenen Vereinbarung fällig geworden ist,
2. in den Fällen des § 8 a mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Stundung geendet hat, und
3. im Übrigen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Leistungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

(2) <sup>1</sup>Zinsen sind auf volle Euro zum Vorteil des Entgeltspflichtigen gerundet festzusetzen. <sup>2</sup>Sie werden nur dann festgesetzt, wenn sie mindestens 10 Euro betragen.

### Dritter Unterabschnitt **Verspätungszuschlag**

### **§ 8 e**

#### **Verspätungszuschlag**

(1) <sup>1</sup>Gegen denjenigen, der seiner Verpflichtung zum Abschluss einer Vereinbarung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt oder der Landeszentrale Wohneinheiten nicht oder nicht fristgemäß mitteilt, die durch eine von ihm betriebene Kabelanlage versorgt werden, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. <sup>2</sup>Von der Festsetzung eines Verspätungszuschlags ist abzusehen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint. <sup>3</sup>Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen steht dem eigenen Verschulden gleich.

(2) <sup>1</sup>Der Verspätungszuschlag darf 10 v. H. des festzusetzenden Teilnehmerentgelts nicht übersteigen und höchstens 25 000 Euro betragen. <sup>2</sup>Bei der Bemessung des Verspätungszuschlags sind neben seinem Zweck, den Teilnehmerentgeltspflichtigen zum rechtzeitigen Abschluss einer Vereinbarung und zur rechtzeitigen Mitteilung aller durch von ihm betriebene Kabelanlagen versorgte Wohneinheiten anzuhalten, die Dauer der Fristüberschreitung, die Höhe des sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergebenden Zahlungsanspruchs, die aus dem verspäteten Abschluss der Vereinbarung oder der verspäteten Mitteilung der teilnehmerentgeltrelevanten Wohneinheiten gezogenen Vorteile sowie das Verschul-

den und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Teilnehmerentgeltpflichtigen zu berücksichtigen.

(3) Der Verspätungszuschlag ist regelmäßig mit dem Teilnehmerentgelt festzusetzen.

(4) Der Verspätungszuschlag kann zusätzlich zu einer Verzinsung nach §§ 8 a und 8 b festgesetzt werden.

### Dritter Abschnitt Verwendung

#### § 9 Verteilung der Teilnehmerentgelte

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Zwecke des Art. 33 Abs. 5 BayMG wird das Teilnehmerentgeltaufkommen, aus dem vorab die Kosten des Inkassos und die Zahlungen nach Absatz 4 beglichen werden, zur Förderung der technischen Infrastruktur, insbesondere zur Sicherstellung einer ausgewogenen landesweiten Rundfunkstruktur gemäß Art. 11 Satz 2 Nr. 10 BayMG, sowie zur Förderung innovativer Rundfunkentwicklungen zu Gunsten örtlich, regional, landesweit oder bundesweit verbreiteter Rundfunkprogramme eingesetzt. <sup>2</sup>Dabei können insbesondere die Kosten der Heranführung und Verbreitung von örtlich, regional oder landesweit verbreiteten Rundfunkprogrammen beglichen werden, sofern diese in Kabelanlagen eingebracht werden. <sup>3</sup>Die verbleibenden Teilnehmerentgelte werden als programmfördernde Zuschüsse gemäß §§ 10 und 11 ausgeschüttet.

(2) <sup>1</sup>Der Anbieter bedarf für die Abtretung seiner Forderungen aus Teilnehmerentgelt und deren Verpfändung der Zustimmung

der Landeszentrale. <sup>2</sup>Die Zustimmung für Abtretungen von Teilnehmerentgeltforderungen, die der Sicherung der Kosten für die technische Verbreitung dienen, gilt als erteilt.

(3) <sup>1</sup>Für die Verteilung der Teilnehmerentgelte an die Anbieter werden die planmäßig im laufenden Kalenderjahr vereinnahmten Teilnehmerentgelte zu Grunde gelegt; die Übertragung von Mitteln für die Förderung innovativer Rundfunkentwicklungen gemäß Absatz 1 Satz 1 in Folgejahre ist zulässig. <sup>2</sup>Im laufenden Kalenderjahr außerplanmäßig vereinnahmte Teilnehmerentgelte können auf Folgejahre übertragen werden.

(4) Weist ein nach dem Bayerischen Mediengesetz genehmigter Anbieter nach, dass er für betriebliche Zwecke einen Kabelanschluss an einer teilnehmerentgeltpflichtigen Kabelanlage entgeltlich nutzt, erhält er eine Ausgleichszahlung in Höhe des für den Kabelanschluss nach § 4 berechneten Teilnehmerentgelts.

#### § 10 Programmfördernder Zuschuss

(1) <sup>1</sup>Programmfördernde Zuschüsse gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 erhalten Anbieter von nach Art. 26 Abs. 1 BayMG genehmigten,

1. örtlichen und überörtlichen Fernseh- und Fernsehfensterprogrammen, mit Ausnahme der bundesweit verbreiteten Fernsehprogramme,
2. örtlichen und überörtlichen Kabelhörfunkprogrammen und Satellitenhörfunkprogrammen, die am 27. Dezember 1997 auf Grundlage einer

Genehmigung der Landeszentrale verbreitet wurden,

soweit diese zum Auszahlungszeitpunkt in Kabelanlagen unverschlüsselt eingebracht werden. <sup>2</sup>Textbildangebote, insbesondere die Informations- und Service-Kanäle, gelten nicht als Fernsehangebote gemäß Satz 1 Nr. 1.

(2) <sup>1</sup>Die Anteile der Spartenanbieter von Fernsehangeboten werden vorab festgesetzt. <sup>2</sup>Die an die sonstigen Anbieter auszuzahlenden programmfördernden Zuschüsse bestehen aus dem Grundbetrag und dem besonderen Förderbetrag. <sup>3</sup>Die für den Grundbetrag festgesetzten Mittel werden jährlich für die im zurückliegenden Jahr eingebrachten zuschussfähigen Sendezeiten gemäß Anlage 1 verteilt. <sup>4</sup>Aus den für den besonderen Förderbetrag festgesetzten Mitteln erhalten die Anbieter, die aufgrund einer von der Landeszentrale genehmigten Zusammenarbeitsvereinbarung finanzielle Leistungen an in ihrem Programm sendende Spartenanbieter erbringen, vorab 50 v. H. dieser Leistungen erstattet. <sup>5</sup>Der verbleibende besondere Förderbetrag wird unter zusätzlicher Berücksichtigung des von dem Programmangebot erreichten weitesten Seherkreises und der inhaltlichen Bewertung durch die Funkanalyse Bayern aus dem laufenden Jahr und dem Vorjahr der Auszahlung gemäß Anlage 2 an die sonstigen Anbieter von lokalen oder regionalen Fernsehprogrammen verteilt. <sup>6</sup>Periodische Vorauszahlungen der Entgeltanteile sollen gewährt werden.

(3) <sup>1</sup>Zuschussfähige Sendezeit ist Sendezeit für Informationsbeiträge und Kulturbeiträge, die vom Anbieter oder im Auftrag des Anbieters mit thematischem Bezug überwiegend zum Versorgungsgebiet oder

eines Teils des Versorgungsgebiets produziert wurden. <sup>2</sup>Als Informationsbeiträge gelten journalistische Beiträge mit aktuellem Bezug. <sup>3</sup>Als Kulturbeiträge gelten Beiträge, welche schwerpunktmäßig nicht den Bereichen Politik, Wirtschaft, Soziales, Technik, Wissenschaft, Sport und Unterhaltung zuzuordnen sind.

## **§ 11**

### **Höhe des programmfördernden Zuschusses**

(1) <sup>1</sup>In Kabelanlagen mit mehr als 10.000 angeschlossenen Wohneinheiten werden programmfördernde Zuschüsse für Fernsehangebote auf der Grundlage der jeweils anrechenbaren Sendezeit gemäß Anlage gewährt. <sup>2</sup>Für gemeinnützige Anbieter und Spartenanbieter von Fernsehangeboten kann die zuschussfähige Sendezeit abweichend festgelegt werden. <sup>3</sup>Für die Berechnung der zuschussfähigen Sendezeit werden Wiederholungen nicht berücksichtigt. <sup>4</sup>Sind in einem Versorgungsgebiet mehrere Anbieter oder Anbietergemeinschaften/-gesellschaften zugelassen, erfolgt die Ausschüttung der auf das Gebiet entfallenden programmfördernden Zuschüsse entsprechend der auf die Anbieter oder Anbietergemeinschaften/-gesellschaften entfallenden zuschussfähigen Sendezeit; sofern die zuschussfähige Sendezeit hierdurch nicht vollständig ausgeschöpft wird, gilt die nicht berücksichtigte Sendezeit insoweit als zuschussfähig. <sup>5</sup>Unbeschadet § 13 Absatz 2 Satz 1 beträgt im Fall des Satzes 4 die maximal zuschussfähige Sendezeit für eine Anbietergemeinschaft/-gesellschaft höchstens 50 v. H. der für das jeweilige Versorgungsgebiet zuschussfähigen Sendezeit. <sup>6</sup>Satz 5 gilt nicht bei Genehmigungen, die nach dem In-Kraft-Treten

dieser Satzung wirksam geworden sind oder wenn für das jeweilige Gebiet bei Inkraft-Treten der Satzung eine Zusammenarbeit der Anbieter gemäß § 13 Abs. 2 Fernsehsetzung vom 17. Dezember 1998 (StAnz Nr. 53, ber. Nr. 7/99), geändert durch Satzung vom 1. März 1999 (StAnz Nr. 9) bereits genehmigt ist.

(2) <sup>1</sup>Anbieter von Hörfunkprogrammen erhalten vom Gesamtvolumen der programmfördernden Zuschüsse bis zu 4 v.H. <sup>2</sup>Die maximal zuschussfähige Sendezeit und deren Programmkosten je Sendeminute für Hörfunkangebote betragen wöchentlich bei einem Gebiet von:

Wohneinheiten	Sendezeit in Stunden	Programm-Kosten je Sendeminute in €
30.000 bis 150.000	42	1,25
150.001 bis 300.000	84	1,50
300.001 bis 600.000	126	1,50
mehr als 600.000	168	1,75

<sup>3</sup>Die zuschussfähige Höchstsendezeit für den einzelnen Hörfunkanbieter beträgt 42 Stunden pro Woche. <sup>4</sup>Bei landesweiter Verbreitung werden wöchentlich maximal 126 Stunden und Sendekosten je Sendeminute in Höhe von 4,50 € bezuschusst. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 beträgt die zuschussfähige Sendezeit je Hörfunkanbieter bei landesweiter Verbreitung 63 Stunden pro Woche. <sup>6</sup>Übersteigt die von Hörfunkanbietern eingebrachte zuschussfähige Sendezeit die für das jeweilige Gebiet zuschussfähigen Sendezeiten,

erfolgt die Aufteilung der programmfördernden Zuschüsse nach der von den Anbietern oder Anbietergemeinschaften/-gesellschaften jeweils eingebrachten zuschussfähigen Sendezeiten. <sup>7</sup>Die errechneten Zuschüsse für Hörfunkangebote werden dem für programmfördernde Zuschüsse gemäß Satz 1 zur Verfügung stehenden Betrag angepasst.

## **§ 12 Informationspflichten**

(1) Die Landeszentrale teilt dem Anbieter die Aufteilung der vereinnahmten Teilnehmerentgelte, die Summe der zuschussfähigen Sendezeiten aller Anbieter, die zuschussfähige Sendezeit des Anbieters und die auf ihn entfallenden Teilnehmerentgeltanteile für den Auszahlungszeitraum mit.

(2) Die Landeszentrale führt mit den teilnehmerentgeltberechtigten Anbietern über Stand und Entwicklung des Teilnehmerentgeltsystems regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich gemeinsame Besprechungen durch.

## **§ 13 Kürzung des Teilnehmerentgelts**

(1) Das auf den jeweiligen Anbieter entfallende Teilnehmerentgelt wird angemessen, jedoch höchstens bis zur Hälfte gekürzt, wenn

1. der Anbieter nicht in zumutbarer Weise an Kooperationsmaßnahmen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit, insbesondere an einer Abwicklung der Programme aus einem gemeinsamen Sendestudio, einer gemeinsamen Ver-

marktung, einer gemeinsamen Techniknutzung, einem Programmaustausch mit anderen Anbietern mitwirkt oder sich an Forschungsprojekten der Landeszentrale, insbesondere an der Funkanalyse, beteiligt,

2. der Anbieter des lokalen Fernsehprogramms und der Anbieter des lokalen Fensterprogramms sich nicht in zumutbarer Weise zu einer gemeinsamen Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft zusammenschließen,
3. der Anbieter an Maßnahmen der Landeszentrale zur Verbesserung des Durchschnitts der jeweiligen Verbreitungsgebiete nicht in zumutbarer Weise mitwirkt,
4. der Anbieter zumutbare Maßnahmen zur Erreichung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit, insbesondere zur Steigerung der Werbeeinnahmen, unterlässt.

(2) <sup>1</sup>Im Fall von Absatz 1 Nr. 2 erhält den Kürzungsbetrag der Anbieter, der sich dem Zusammenschluss zu einer Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft nicht verweigert. <sup>2</sup>In den Fällen von Absatz 1 Nrn. 1, 3 und 4 wird der Kürzungsbetrag zur Verteilung nach § 9 Absatz 2 Satz 2 in die Folgejahre übertragen.

#### **§ 14 Meldepflichten der Anbieter**

(1) <sup>1</sup>Die Anbieter von Fernsehprogrammen übermitteln der Landeszentrale bis spätestens Mitte des Monats ihre Sendebläufe für den Vormonat in elektronisch gespeicherter Form gemäß den Vorgaben der Landeszentrale. <sup>2</sup>Die Anbieter von

Hörfunkprogrammen und Textbildprogrammen sind verpflichtet auf Verlangen der Landeszentrale einen Nachweis gemäß Satz 1 zu erbringen.

(2) <sup>1</sup>Die Anbieter sind verpflichtet, jährlich spätestens bis zum 30. September die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz des Vorjahres und einen Stellenplan aufgeschlüsselt nach den Bereichen Programm/Produktion, Vermarktung, Technik und Verwaltung vorzulegen. <sup>2</sup>Zur Feststellung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Angebote, insbesondere der Effizienz der Vermarktung, kann die Landeszentrale vom Anbieter weitere Unterlagen anfordern. <sup>3</sup>Lehnt der Anbieter die Vorlage der Unterlagen ab, kann die Landeszentrale bis zur Erteilung der Auskunft die Auszahlung der programmfördernden Zuschüsse aussetzen.

(3) Wird festgestellt, dass eine Meldung des Anbieters zu Beiträgen im Rahmen der zuschussfähigen Sendezeit unrichtig ist, wird vermutet, dass auch dem vorangehenden Zeitraum des Abrechnungsjahres insoweit unrichtige Meldungen zu Grunde liegen.

#### **Vierter Abschnitt Schlussvorschriften**

#### **§ 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

**Anlage 1 zur Verteilung des Grundbetrags:**

Zuschussfähige Sendeminuten pro Woche		
<b>0</b>	<b>Landesweit</b>	<b>270</b>
<b>1</b>	<b>Unterfranken</b>	<b>450</b>
1,1	Aschaffenburg	150
1,2	Schweinfurt	150
1,3	Würzburg	150
<b>2</b>	<b>Mittelfranken</b>	<b>630</b>
<b>3</b>	<b>Oberfranken</b>	<b>420</b>
<b>4</b>	<b>Oberpfalz</b>	<b>420</b>
4,1	Amberg/Weiden	210
4,2	Regensburg	210
<b>5</b>	<b>Niederbayern</b>	<b>450</b>
5,1	Landshut	150
5,2	Passau	150
5,3	Deggendorf	150
<b>6</b>	<b>Oberbayern</b>	<b>1260</b>
6,1	Ingolstadt	210
6,2	München/Oberland	630
6,3	Südostoberbayern	420
<b>7</b>	<b>Schwaben</b>	<b>735</b>
7,1	Augsburg	420
7,2	Allgäu	210
7,3	Neu-Ulm	105

## **Anlage 2 zur Verteilung des besonderen Förderbetrags:**

Für die Verteilung des besonderen Förderbetrags werden herangezogen:

- Der Durchschnittswert aus der in der Funkanalyse für das laufende Jahr und das Vorjahr durchgeführten programm-inhaltlichen Erhebung.
- Der in der Funkanalyse für das laufende Jahr und das Vorjahr ermittelte weiteste Seherkreis.
- Die zuschussfähige Sendezeit gemäß Anlage 1.

Die programminhaltliche Erhebung setzt sich aus den Benotungen der betreffenden Funkanalysen für folgende Programmkategorien zusammen:

- Nachrichten aus der Gegend hier
- Wochenrückblick
- Berichte und Sendungen zu aktuellen lokalen politischen Themen
- Berichte zu aktuellen lokalen wirtschaftlichen Themen
- Berichte über Unglücksfälle und Verbrechen
- Berichte und Sendungen zu kulturellen Themen und Ereignissen aus der Gegend hier
- Berichte über lokale und regionale Sportveranstaltungen
- Talk, Diskussionen
- Portraits lokaler Persönlichkeiten
- Ratgebersendungen und Beiträge zu kommunalen und sozialen Themen
- Beiträge und Sendungen zu kirchlichen Themen
- Freizeitangebote, Freizeittipps, z.B. Ausstellungen, Messen, Hobby, Reisen, Veranstaltungen
- Beiträge und Sendungen zu Jugend-Szene/Lifestyle

- Wetterbericht, Wettervorhersage lokal, für die Gegend hier
- Berichte und Sendungen zu Heimatgeschichte und Brauchtum

Liegen zu einzelnen Programmkategorien keine Erhebungen vor, werden diese mit der Note 6,0 bewertet.

Konnte der Anbieter an den betreffenden Funkanalysen nicht teilnehmen, werden die von allen Anbietern in den betreffenden Funkanalysen erzielten Durchschnittswerte zugrunde gelegt. Liegen Daten lediglich aus der aktuellen Funkanalyse vor, werden deren Werte für beide Jahre zugrunde gelegt. Liegen für einen Anbieter keine Daten aus der Funkanalyse vor, obwohl eine Beteiligung möglich war, wird er am besonderen Förderbetrag nicht beteiligt.

Der nach Abzug des Anteils für Spartenanbieter verbleibende besondere Förderbetrag wird an die sonstigen Anbieter von lokalen und regionalen Fernsehprogrammen nach einer für jeden Anbieter errechneten Bewertung verteilt. Die Bewertung ergibt sich aus den in Anlage 1 festgesetzten Sendezeiten und einem Quotienten aus dem ermittelten Weitesten Seherkreis und der erreichten Durchschnittsnote der programminhaltlichen Erhebung. Die Verteilung des zur Verfügung stehenden Betrages an die berechtigten Anbieter erfolgt im Verhältnis der für diese errechneten Bewertungen.